

## Anträge für Prämienverbilligung 2024 für quellenbesteuerte Personen

In den nächsten Tagen werden die Thurgauer Gemeinden die Antragsformulare zum Bezug der Prämienverbilligung 2024 an die berechtigten Personen versenden. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 2024 bei der Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde einzureichen.

***Infolge technischer Schwierigkeiten kommt es beim Versand der Antragsformulare für Personen mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung zu Verzögerungen.***

Personen mit einer G- oder L-Bewilligung, die in der Schweiz gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) obligatorisch grundversichert sind, wenden sich zur Abklärung der Anspruchsberechtigung an die Krankenkassenkontrollstelle derjenigen Gemeinde, bei der sie sich angemeldet haben, respektive ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. In EU-/EFTA-Staaten wohnhafte, nichterwerbstätige Familienangehörige von Niedergelassenen, Grenzgängern, Jahres- oder Kurzaufenthaltern sind ebenfalls zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigt, falls sie in der Schweiz gemäss KVG obligatorisch versichert sind und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Im Internet ist unter [www.gesundheit.tg.ch](http://www.gesundheit.tg.ch) das Merkblatt „Information zur Prämienverbilligung 2024 im Kanton Thurgau“ zu finden. Ebenfalls stehen die zuständigen Krankenkassenkontrollstellen des Wohn-/Aufenthaltsortes für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.